

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Kost GmbH & Co.KG

Analytischer Bereich

Version 1.8

erstellt von AvW
am 24.02.2025

geprüft und genehmigt von CK
zum 01.03.2025

ersetzt Version 1.7
vom 27.11.2019

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Vertragsbeziehungen der **Kost GmbH & Co.KG Bereich Analytik** mit seinen Auftraggebern und für die aufgrund der Vertragsbeziehungen zu erbringenden Leistungen. Von diesen AGBs abweichende Vertragsbedingungen müssen schriftlich vereinbart werden.

2. Change Control

Kap. 3: Aufnahme der Akkreditierung des Labors nach DIN EN ISO/IEC 17025

Kap. 3: Das Prüfgut (Matrices) für die gesamte Analytik wurden mit den Begriffen „alkoholfreie und alkoholische Getränke“ weiter gefasst und damit an den Wortlaut der aktuellen Akkreditierungsurkunde der DAkkS angepasst.

3. Beschreibung der Dienstleistungen

Die Kost GmbH & Co.KG ist bei der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 in der jeweils aktuellen Version als Prüflabor akkreditiert und verfügt darüber hinaus über eine Flexibilisierung des Akkreditierungsbereichs. Die in der Anlage der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren sind beispielhaft. Das Labor verfügt über eine aktuelle Liste aller Prüfverfahren des fixen sowie flexiblen Akkreditierungsbereiches.

Die Kost GmbH & Co.KG erstellt Prüfanalysen zur Qualitätskontrolle von Weinen, Mosten, alkoholfreien Getränken und alkoholischen Getränken. Es verfügt seitens der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und des Landesuntersuchungsamtes Rheinland-Pfalz, Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung Mainz, über eine Zulassung zur Erstellung amtlicher Prüfanalysen von Wein, Schaumwein und Spirituosen gemäß § 23 Absatz 1 und 3 der Weinverordnung i.d.F. vom 14. Mai 2002 (BGBl. I Seite 1583) zur Prüfung der formalen und analytischen Voraussetzungen an die Erzeugnisse. Ferner beinhaltet der Tätigkeitsbereich die Beratung der Kunden hinsichtlich der Produktverarbeitung und die sensorische Überprüfung der Produkte. Der Tätigkeitsbereich unterliegt folgenden Richtlinien bzw. Gesetzen:

- Weingesetz (WeinG 1994)
- Weinverordnung (WeinV 2002)
- zutreffende EG-Verordnungen
- Bezugsmethode der OIV
- Lebensmittelrecht

Es werden vorzugsweise Verfahren angewendet, die als internationale oder nationale Norm veröffentlicht sind; es sei denn, sie sind unzweckmäßig. Dann ist eine Anpassung der Norm zulässig (Hausmethode), wenn der zu bestimmende Parameter weiterhin selektiv erfasst wird und eine hinreichende Überprüfung der Messunsicherheit mit zweckmäßigen statistischen Mitteln vorgenommen wurde. Der Umfang der im Labor angebotenen Analyseparameter kann aus der Methodenliste QML 20 entnommen werden. Die Dienstleistungen erfolgen in der Betriebsstätte des Unternehmens. Die Probenahme aller Analysen erfolgt durch die Kunden selbst. Diese werden über geeignete Möglichkeiten zur Probenahme informiert.

Eine spezielle Lagerung oder Konditionierung des Probenmaterials ist in der Regel nicht notwendig und bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem einzelnen Kunden.

4. Auftragsausführung

Ausführungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich ein Termin für die Fertigstellung schriftlich vereinbart wird. In derartigen Fällen beginnt der Fristablauf erst, wenn dem Auftragsnehmer sämtliche zur Auftragserfüllung erforderlichen Materialien (z. B. Proben, Prüfmuster, Referenzsubstanzen), Unterlagen und Informationen vorliegen. Ist der Auftragsnehmer durch Umstände, die höhere Gewalt darstellen, an der Leistungserbringung verhindert, verlängert sich die vereinbarte Ausführungsfrist entsprechend.

Die Probennahme erfolgt durch den Auftraggeber. Für alle durch fehlerhafte Probennahme verursachten Messfehler und ihre möglichen Folgen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Der Auftragsnehmer erledigt die Aufträge unter Beachtung der anerkannten allgemeinen wissenschaftlichen Regeln. Art und Methode der Untersuchungen bestimmt der Auftragsnehmer nach freiem Ermessen. Die gewählte Art und Methode der Untersuchungen wird jeweils vermerkt. Der Auftragsnehmer kann zur Erledigung eines Auftrags Analysen oder einzelne Parameter fremdvergeben.

Alle Untersuchungen erfolgen als Einfachbestimmung. Nur auf Wunsch des Kunden wird eine Doppelbestimmung durchgeführt. Es wird ein vereinfachter Prüfbericht erstellt, dessen Freigabe durch die elektronische Unterschrift eines befugten Mitarbeiters erfolgt. In dem verkürzten Prüfbericht sind alle Punkte des normgerechten Prüfberichtes berücksichtigt, ausgenommen die Auflistung der Messunsicherheit und die ausführliche Bezeichnung der Methode. Die Modifikationen von Methoden und Messunsicherheiten können jederzeit im Labor eingesehen werden. Nur auf schriftliche Anforderung des Kunden wird ein Prüfbericht gemäß der Norm DIN EN ISO/IEC 17025 (in der jeweils aktuellen Version) erstellt.

Eine Aussage zur Konformität mit Anforderungen oder Spezifikationen wird im Rahmen von Routine-Analysen nicht getroffen und ist nicht Bestandteil des Prüfberichtes. Bei Analysen für die amtliche Prüfung (AP-Analysen) und Exportzertifikaten obliegt die Konformitätsbewertung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz. Es werden vom Labor bei Abweichungen oder Nichteinhaltung von Grenzwerten lediglich Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen, die von einer befugten Person (QML 03) im Bemerkungsfeld des Prüfberichtes eingefügt werden.

Bei besonderem Anlass oder auf Wunsch kann der Kunde bei der Untersuchung seines Probenmaterials anwesend sein.

Werden vom Auftragsnehmer Proben oder sonstige Gegenstände transportiert, erfolgt dies stets im Namen und auf Gefahr des Auftraggebers. Vom Auftragsnehmer mitgeteilte Verkostungsergebnisse stellen nur Hinweise auf den momentanen und subjektiven Verkostungseindruck des Prüfers dar; sie sind unverbindlich. Ebenso sind solche Hinweise unverbindlich, die als rechtliche Beurteilung der Weinbeschaffenheit und/oder der Weinbezeichnung verstanden werden können.

Die dem Auftragsnehmer übergebenen Proben gehen in den Besitz der Kost GmbH & Co.KG über. Eine Rücksendung an den Auftraggeber erfolgt nur dann und auf seine Kosten, wenn er dies bei Auftragserteilung schriftlich verlangt hat.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Die Vergütung wird für jeden Auftrag als Netto-Festpreis vereinbart, d. h. zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Werden wiederholt die gleichen Leistungen in Auftrag gegeben, gilt der zuerst vereinbarte Preis weiterhin, es sei denn, dass ein neuer Preis vereinbart wird oder einer der Vertragspartner den früheren Preis ablehnt. Ist ein Preis nicht vereinbart, gilt die Vergütung, die der Auftragsnehmer ggf. in seinen Geschäftsräumen bekannt gemacht hat, hilfsweise die marktübliche Vergütung, die der Auftragsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.

Die Vergütung ist binnen einer Woche ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Aufrechnung gegen den Vergütungsanspruch ist nur mit solchen Forderungen des Auftraggebers zulässig, die der Auftragsnehmer anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt worden sind. Der Auftragsnehmer kann in ihm geeignet erscheinenden Fällen die Ausführung seiner Leistungen von der Vorauszahlung der Vergütung abhängig machen.

Alle durch die Kost GmbH & Co.KG gelieferten Waren verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung in ihrem Besitz. Es gilt ein erweitertes Durchgriffsrecht.

6. Abnahme, Gewährleistung und Verjährung

Soweit der Auftragsnehmer vertragsgemäß die Erstellung von Analyseergebnissen schuldet, ist die Abnahme der Leistung erfolgt, sobald der Auftraggeber das Analyseergebnis weiterverwendet. Gutachten sind – soweit sie nicht Dienstleistungen darstellen – dann abgenommen, wenn binnen einer Frist von einem Monat seit Aushändigung an den Auftraggeber eine schriftliche Beanstandung wegen Mängeln nicht erfolgt.

Ist die Leistung des Auftragsnehmers mangelhaft, kann der Auftraggeber zunächst nur Nacherfüllung verlangen. Die übrigen gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen ihm erst nach Fehlschlagen der Nacherfüllung zu. Die Nacherfüllung muss bei offensichtlichen Mängeln binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich geltend werden.

Schadensersatzansprüche für Vermögensschäden werden ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung von Kardinalpflichten oder um grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen handelt.

Der Auftragsnehmer haftet für sämtliche Ansprüche aufgrund mangelhafter Leistung nur ein Jahr, gerechnet von der Abnahme der Leistung.

Die Haftung des Auftragsnehmers für Schäden an Eigentum und Vermögen wird im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf EUR 50.000,00 je Schadensfall beschränkt. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden derselben Ursache werden als ein Schadensfall angesehen.

7. Schutz der Arbeitsergebnisse und Geheimhaltung

Alle Analysendaten werden gegenüber dritten vertraulich behandelt. Nur wenn ein Kunde die Weiterleitung von Ergebnissen an Dritte wünscht, werden Ergebnisse weitergegeben. Die Ermächtigung für eine Weitergabe muss schriftlich erfolgen (Fax, mail oder Brief). Die Kost GmbH & Co.KG behält sich jedoch vor, die Proben als sogenannte Referenzliste öffentlich in den Laborräumen auszustellen.

Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Prüfberichten oder Gutachten des Auftragsnehmers durch den Auftraggeber oder die Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Weinlabors.

Das Labor ist nach den derzeitigen rechtlichen Vorgaben nicht verpflichtet, Analysedaten über eine gesetzliche Verpflichtung (Meldepflicht) oder über vertragliche Verpflichtungen offen zu legen.

Bei Informationen über den Kunden aus anderen Quellen (z.B. Beschwerdeführer, Aufsichtsbehörden) sind die Mitarbeiter der Kost GmbH & Co.KG und Vertragspartner über eine Verschwiegenheitserklärung verpflichtet, die Informationsquellen gegenüber dem Kunden vertraulich zu behandeln. Die Informationsquelle darf nicht ohne deren Zustimmung dem Kunden mitgeteilt werden.

Proben oder Teiluntersuchungen, die über eine Fremdvergabe analysiert werden, werden anonymisiert weitergeleitet. Die Partnerlaboratorien sind durch uns zur Verschwiegenheit verpflichtet worden.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass aus rechtlichen Gründen die persönlichen und ggf. weinwirtschaftlichen Daten des Auftraggebers unter Beachtung des gesetzlichen Datenschutzes gespeichert werden.

Erfüllungsort für alle Ansprüche des Auftragsnehmers und des Auftraggebers ist Aspisheim.